

Förderverein

für

Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit im Landkreis und in der Stadt Tuttlingen

**Eine Initiative des Landkreises, der Stadt
und der Polizeidirektion Tuttlingen**



*Polizeidirektion
Tuttlingen*

Förderverein

für

Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit im Landkreis und in der Stadt Tuttlingen

Satzung



*Polizeidirektion
Tuttlingen*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit im Landkreis und der Stadt Tuttlingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziel

1. Rechtsfrieden ist Grundvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Ihn zu schützen ist vorrangige Aufgabe jeden Gemeinwesens. Staat, Gesellschaft und jeder Einzelne sind aufgerufen in stetem Bemühen an der Verwirklichung dieses Ziels mitzuwirken. Dieser Aufgabe fühlt sich der Verein „Förderverein für Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit im Landkreis und in der Stadt Tuttlingen“ besonders verpflichtet.
2. Vereinszweck ist die Förderung der Kriminalprävention und der Unfallverhütung, Im Wesentlichen
 - durch Stärkung des bürgerlichen Engagements
 - Stärkung des Netzwerkgedankens
 - Schaffung aktiver Beteiligungsformen
 - Förderung der Zusammenarbeit aller mit Verkehrs- und Kriminalprävention befasster Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen
 - sowie die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden

Dies soll unter anderem verwirklicht werden durch:

- aktuelle und weiterbildende Information der Bevölkerung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch öffentliche Vortragsveranstaltungen
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Studien zur öffentlichen Sicherheit
- Sonstige, insbesondere gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwischen Bevölkerung und Polizei (wie z.B. Seniorenbetreuungsprogramm, Aktion „Nachbarn helfen Nachbarn“, Aktion „Das sichere Haus“, Sicherheitstage, Drogenpräventionsprogramm, Jugend- und Jugendmedienschutz, usw.)

Die Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

- Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalprävention oder der Herstellung von Verkehrssicherheit befassten Institutionen, Personen und gesellschaftlichen Gruppen,
- organisatorische und finanzielle Unterstützung kriminal- und verkehrspräventiver Maßnahmen und Projekte sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit,
- organisatorische und finanzielle Unterstützung kriminal- und verkehrspräventiver Forschungsarbeit.

3. Ziele des Vereins sind:

- Verbesserung der objektiven Sicherheit und damit Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt und im Landkreis Tuttlingen
- Verminderung der Kriminalitätsfurcht bei der Bevölkerung
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bei Sozialprojekten
- Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Gefahrenbewusstseins der Bevölkerung durch umfassende Aufklärung und Information
- Förderung der Wertevermittlung
- Einbindung und Begleitung von Senioren in der sich stark wandelnden Gesellschaft
- Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist politisch, weltanschaulich, gewerkschaftlich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist auch ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke an andere gemeinnützige Einrichtungen/Institutionen verwenden kann.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Verbände und Einrichtungen, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes, bei Auflösung des Vereins oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Die Mitgliedschaft kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Personen, die sich im besonderen Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Es soll für natürliche Personen 20 Euro pro Jahr und für juristische Personen 100 Euro pro Jahr betragen.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gleiches gilt für Wahlen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser von der Versammlung beschlossen wird.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Dieses führt der Schriftführer, ein bestelltes Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Geschäftsführer und
 - bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden sowie der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand soll jeweils ein Angehöriger des Landratsamtes Tuttlingen, der Stadt Tuttlingen und der Polizeidirektion Tuttlingen angehören.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstands ist nicht erforderlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf Projektgruppen einsetzen.

§ 9 Beirat

Zur Beratung des Vorstands und Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat einsetzen. Der Beirat kann aus Mitgliedern des Vereins und anderen fachkundigen Personen bestehen. Der Beirat wird vom Vorstand projekt- und themenbezogen eingesetzt.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte eine ehrenamtlich tätige Geschäftsführung berufen.
2. Der Vorstand ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Leitung der Vereinsarbeit, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt.

Insbesondere ist die Geschäftsführung zuständig für

- die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand,
- die Unterstützung des Beirates,
- den Betrieb einer Geschäftsstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresplanung sowie bei der Erstellung des Haushaltsplans.

§ 11 Kassenprüfung

Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung und können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Die Ankündigung muss die zu ändernden Paragraphen und die Änderungsvorschläge benennen.
2. Die Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet folgende Mitgliederdaten in EDV-Systemen: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Datum des Beitritts.
Diese Daten dürfen nur zur Mitgliederverwaltung und zu Vereinszwecken genutzt werden. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig.
2. Besondere Ereignisse und Aktivitäten im Vereinsleben werden in Presse- und/oder in Vereinsmitteilungen bekannt gegeben. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten mit Einverständnis des Betroffenen veröffentlicht werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Landkreis Tuttlingen und die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.2008 beschlossen und tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.